

**B e r i c h t**

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf des 5. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage

Lüneburg, 10. November 2011

**I.****Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 38. Sitzung am 12. Mai 2011 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover (Aktenstück Nr. 72 A) auf Antrag des Ausschusses, ergänzt durch einen Zusatzantrag folgenden Beschluss gefasst:

*"Die Landessynode spricht sich dafür aus, einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Kirchenkreistage künftig nach den unter Abschnitt IV des Aktenstückes Nr. 72 A dargelegten Grundsätzen zu entwickeln.*

*Der Rechtsausschuss wird gebeten, den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover entsprechend zu überarbeiten und der Landessynode bis zur Tagung im November 2011 vorzulegen. Der Rechtsausschuss wird außerdem gebeten, der Landessynode gleichzeitig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 58 der Kirchenverfassung vorzulegen, soweit eine solche Änderung für den zur Tagung im November 2011 vorzulegenden Gesetzentwurf erforderlich ist."*

(Beschlussammlung der VIII. Tagung Nr. 2.5.1 – Beschluss 2)

Darüber hinaus lagen dem Rechtsausschuss folgende Anträge und Eingaben vor:

- Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 14. Januar 2009 betr. Änderung des Abstimmungsverfahrens im Kirchenkreistag; §§ 8 und 21 der Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 10 E, I der IV. Tagung)
- Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis Göttingen vom 19. November 2010 betr. Zusammensetzung des Kirchenkreistages; Änderung der Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 11 H der VII. Tagung)

- Eingabe des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Jacobi Göttingen vom Dezember 2010 betr. Zusammensetzung des Kirchenkreistages; Änderung der Kirchenkreisordnung (Aktenstück Nr. 11 i der VIII. Tagung)

## **II.**

### **Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat die von der Landessynode erbetene Überarbeitung in seinen Sitzungen am 28. Juni, 5. September, 4. und 31. Oktober 2011 unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Landeskirchenamtes vom 12. August und 9. September 2011 beraten.

Als Ergebnis der Beratungen legt der Rechtsausschuss der Landessynode zum einen den Entwurf des 5. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vor, da die vorgeschlagene Neuregelung der Bildung der Kirchenkreistage einer Änderung von Artikel 58 der Kirchenverfassung (KVerf) bedarf. Zum anderen legt der Rechtsausschuss der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage vor, in dem die Bildung der Kirchenkreistage nach den in Abschnitt IV des Aktenstückes Nr. 72 A dargelegten Grundsätzen geregelt ist.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Landessynode, die beiden als Anlage 1 und 2 beigefügten Kirchengesetzentwürfe zu beschließen.

## **III.**

### **Zur Begründung der Verfassungsänderung und der Änderung der Kirchenkreisordnung**

In der derzeit gültigen Fassung legt Artikel 58 KVerf fest, dass jede Kirchengemeinde im Kirchenkreistag vertreten ist. Diese Bestimmung stammt aus einer Zeit, als die Zahl der Kirchengemeinden pro Kirchenkreis deutlich niedriger lag als heute. So gab es im Jahr 1960 insgesamt 86 Kirchenkreise mit 1 271 Kirchengemeinden, also knapp 15 Kirchengemeinden pro Kirchenkreis.

Damals waren aus jeder Kirchengemeinde mindestens zwei Vertreter in den Kirchenkreistag zu entsenden, ein Geistlicher und ein Laie. Hinzu kamen bei den größeren Kirchengemeinden zusätzliche Laienvertreter. Im Jahr 1998 wurde die Kirchenkreisordnung dahingehend geändert, dass die kleinen Kirchengemeinden (bis 1 500 Gemeindeglieder) nur noch einen Vertreter in den Kirchenkreistag entsandten.

In den letzten Jahren ist zunehmend deutlich geworden, dass die derzeit gültige Regelung nicht mehr überzeugen kann. Durch den Zusammenschluss von Kirchenkreisen werden die Kirchenkreistage immer größer. Im Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover wurde deshalb bereits 1999 eine Regelung getroffen, nach der nicht jede Kirchengemeinde mit eigenen Vertreterinnen oder Vertretern im Stadtkirchentag vertreten ist. Stattdessen werden die Mitglieder des Stadtkirchentages in Wahlbezirken gewählt, die jeweils aus mehreren Kirchengemeinden bestehen.

Bei der Zusammenlegung der Kirchenkreise Einbeck, Northeim und Uslar zum Kirchenkreis Leine-Solling wurde ebenfalls festgelegt, dass dort nicht jede Kirchengemeinde eigene Vertreter oder Vertreterinnen in den Kirchenkreistag entsendet. Stattdessen werden die Kirchenkreistagsmitglieder von Zusammenschlüssen mehrerer Kirchengemeinden nach §§ 92 ff. der Kirchengemeindeordnung (KGO) entsandt, wo solche Zusammenschlüsse bestehen. Um eine solche Regelung zu ermöglichen, wurde die Kirchenkreisordnung geändert. Seitdem können solche Regelungen beim Zusammenschluss von Kirchenkreisen getroffen werden (§ 8 Absatz 9 der Kirchenkreisordnung – KKO). In vielen Fällen ist allerdings zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Sorge vor einem Verlust eigener Gestaltungsmacht noch so groß, dass man sich nicht zum Schritt einer Verkleinerung des Kirchenkreistages entschließen kann. Eine spätere Verkleinerung ist nach bisherigem Recht aber nicht möglich.

Bereits im Aktenstück Nr. 98 der 23. Landessynode heißt es: "Die Kirchengliederentwicklung muss sich auch in den Repräsentativorganen der Kirche widerspiegeln. Eine Verkleinerung dieser Organe bedeutet keine 'Entmachtung der Kirchenparlamente', sondern eine notwendige Anpassung an neue Größenverhältnisse, die auch zur Straffung und Effizienzsteigerung der Arbeit beitragen." (Ziffer 8.2, S. 29). Gleichzeitig wurde als Ziel formuliert, bis zum Jahr 2020 Kirchenkreise mit weniger als 45 000 Kirchenmitgliedern zusammenzulegen. Dadurch ist die durchschnittliche Größe der Kirchenkreistage wieder deutlich angestiegen. Derzeit gibt es 56 Kirchenkreise mit 1 326 Kirchengemeinden, das sind im Durchschnitt fast 24 Kirchengemeinden pro Kirchenkreis, allerdings mit deutlichen regionalen Unterschieden. So gehören dem Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld 85 Kirchengemeinden an. Der zugehörige Kirchenkreistag ist mit 163 Mitgliedern mehr als doppelt so groß wie die Landessynode und größer als der Niedersächsische Landtag. Nach einer Übersicht des Landeskirchenamtes sind bereits jetzt zwölf Kirchenkreistage größer als die Landessynode. Durch die bereits geplanten Fusionen von Kirchenkreisen wird sich diese Zahl noch erhöhen, wenn keine neuen Regelungen für die Bildung der Kirchenkreistage getroffen werden.

Wichtiger als die bloß zahlenmäßige Entwicklung ist aber die größere Bedeutung, die die Kirchenkreise im letzten Jahrzehnt als mittlere Ebene durch Übertragung von Aufgaben der Stellenplanung und durch das Finanzausgleichsgesetz erhalten haben. Solange alle wichtigen Entscheidungen letztlich in Hannover getroffen wurden, spielte die Zusammensetzung des Kirchenkreistages keine große Rolle. Die eingangs zitierten Anträge und Eingaben an die Landessynode zeigen, dass die Frage nach der Gewichtung der Kräfteverhältnisse innerhalb der Kirchenkreistage an Bedeutung gewinnt, weil hier jetzt immer mehr wichtige Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen getroffen werden.

So hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Wunstorf-Neustadt im Jahr 2009 beantragt, ein doppeltes Abstimmungsverfahren im Kirchenkreistag einzuführen. Die bisherige Stimmverteilung, so die Argumentation, zöge im Falle einer Fusion von zwei oder mehr Kirchengemeinden zu einer Großgemeinde erhebliche Stimmenverluste im Kirchenkreistag nach sich. Das geltende Verfahren, so das Fazit des Kirchenkreisvorstandes, motiviere eher zu Gemeindeteilungen als zu den, von der Landeskirche, gewünschten Zusammenschlüssen. Neben die Mehrheit der abgegebenen Stimmen solle deshalb eine Mehrheit der durch die Kirchengemeinden, die einem Beschlussvorschlag zugestimmt haben, vertretenen Gemeindeglieder treten.

Die beiden Göttinger Kirchengemeinden haben vorgeschlagen, bei der Bildung der Kirchenkreistage pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden künftig so zu behandeln, als ob sie eine Kirchengemeinde bilden. Als Begründung geben sie an, dass sechs ländliche Kirchengemeinden, die pfarramtlich verbunden sind, sechs Delegierte in den Kirchenkreistag entsenden, die 1 700 Gemeindeglieder repräsentieren, während eine einzelne Kirchengemeinde vergleichbarer Größe nur zwei Delegierte entsenden könne. Dies schaffe Ungleichheiten. So könnten im Kirchenkreis Göttingen die ländlichen Kirchengemeinden mit zusammen etwa 29 400 Gemeindegliedern (37,6%) die städtischen mit ca. 48 900 Gemeindegliedern (62,4%) im Kirchenkreistag überstimmen.

Auch wenn die Landessynode den jeweiligen Lösungsvorschlägen der Antragsteller aus guten Gründen nicht gefolgt ist, machen sie doch auf eine Problemlage aufmerksam: Es wird zunehmend als ungerecht und unsachgemäß angesehen, wenn die Stimmgewichte im Kirchenkreistag deutlich von den Gemeindegliederzahlen abweichen. Auch eine Anregung des Kirchenkreises Gifhorn, eine höhere Staffelung der Zahl der Kirchenkreistagsmitglieder für die größeren Kirchengemeinden einzuführen, geht in diese Richtung.

Schließlich wird die bestehende Regelung zum Hindernis für das ansonsten gewünschte Zusammenwachsen von Kirchengemeinden. Wenn bestimmte Formen der Kooperation (z.B. der Zusammenschluss von Kirchengemeinden) gegenüber anderen Formen (z.B. der pfarramtlichen Zusammenarbeit) dazu führen, dass das relative Gewicht der Koope-

rationspartner im Kirchenkreistag sinkt, schwindet die Bereitschaft, solche Formen anzustreben. Im Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf beispielsweise haben die vier Kirchengemeinden Stift, Corvinus und Johannes in Wunstorf und Zum Heiligen Kreuz in Bokeloh ihren geplanten Zusammenschluss im Januar 2011 verschoben, weil die fusionierte Kirchengemeinde sechs der bisher 14 Vertreter im Kirchenkreistag verlieren würde (vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 19. Januar 2011). Auch in anderen Fusionsprozessen spielt die Angst vor der Verringerung des eigenen Gewichtes im Kirchenkreistag eine negative Rolle. Dagegen berichten Vertreter aus den Bereichen, in denen die Vertreter im Kirchenkreistag gemeinsam in der Region bestimmt werden, von positiven Einflüssen auf die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden.

#### **IV.**

#### **Grundsätze für die Bildung der Kirchenkreistage**

Der Rechtsausschuss hat den Göttinger Vorschlag, die Vertreter im Kirchenkreistag nach den pfarramtlichen Verbindungen zu wählen, verworfen. Die Größenunterschiede bei pfarramtlichen Verbindungen sind nicht kleiner als bei Kirchengemeinden. Neben solchen Verbindungen, die den Dienstbereich einer Pastorin oder eines Pastors umfassen, gibt es ganze Regionen, die sich als Region für diese Rechtsform entscheiden, sodass pfarramtliche Verbände mit bis zu acht Pfarrstellen entstehen. Bei der pfarramtlichen Verbindung steht die Frage der pfarramtlichen Versorgung im Vordergrund, nicht die Vertretung der Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts. Auch die Bemessung der Vertretung an Kirchengemeindeverbänden erschien unzweckmäßig. Neben Kirchengemeindeverbänden als Organisationsform einer Region gibt es Kirchengemeindeverbände für bestimmte Aufgaben, z. B. als Rechtsträger für alle Kindertagesstätten in einem Kirchenkreis. Der Rechtsausschuss hatte deshalb der Landessynode als Alternativmodell im Abschnitt IV. des Aktenstückes Nr. 72 A vorgeschlagen,

- a) die Vertretung im Kirchenkreistag künftig an der Zahl der Kirchengemeindeglieder zu bemessen und nicht an einer bestimmten Rechtsform der Zusammenarbeit und
- b) die Wahl der Vertreter im Kirchenkreistag soweit möglich an den Regelungen zur Wahl der Landessynode zu orientieren.
- c) Außerdem soll die Zahl der Mitglieder der Landessynode künftig auch die Obergrenze für die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreistage darstellen.

Mit der Entscheidung für dieses Modell erhalten die Kirchenkreise mehr Gestaltungsfreiheit, was die Größe ihrer Kirchenkreistage angeht. Die Zahl der von den Kirchengemeinden gewählten Mitglieder beträgt künftig mindestens 25 und maximal 63. Die Zahl der durch den Kirchenkreisvorstand zu berufenen Mitglieder beträgt höchstens 10. Das ent-

spricht der bisherigen Regelung. Um allerdings in kleinen Kirchenkreistagen ein Übergewicht der berufenen Mitglieder zu verhindern, wird die Zahl der berufenen Mitglieder auf ein Fünftel der gewählten Mitglieder begrenzt. Gehören dem Kirchenkreistag weniger als 50 gewählte Mitglieder an, so sinkt die Zahl der zu berufenen Mitglieder entsprechend. Hinzu kommen der Superintendent oder die Superintendentin sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin im Aufsichtsamt als Mitglieder von Amts wegen.

Die größten Kirchenkreistage umfassen nach diesem Modell also künftig 75 Mitglieder, davon 63 gewählte, 10 berufene und 2 Mitglieder von Amts wegen. Die kleinsten Kirchenkreistage können künftig 32 Mitglieder umfassen, davon 25 gewählte, 5 berufene und 2 Mitglieder von Amts wegen. Hinzu kommen im Einzelfall noch Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.

Das Verhältnis zwischen Ordinierten und Nichtordinierten unter den gewählten Mitgliedern soll im Idealfall – wie bei der Zusammensetzung der Landessynode – etwa 2 : 5 betragen. Zur einfacheren Handhabung wurde dem Gesetz, wie im Landessynodalgesetz, eine Tabelle eingefügt, nach der sich die Aufteilung der Sitze in Ordinierte und Nichtordinierte in jedem Wahlkreis bemisst. Modellrechnungen des Rechtsausschusses haben ergeben, dass sich bei Anwendung dieser Tabelle je nach Zuschnitt der Wahlbezirke zwar leichte Abweichungen vom Idealverhältnis 2 : 5 ergeben können, dass diese Abweichungen aber auch in Extremfällen immer noch innerhalb eines nach Ansicht des Rechtsausschusses tolerablen Korridors von 2 : 4 bis 2 : 6 liegen.

Die Zahl der auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung zu berufenen Mitglieder wurde für kleinere Kirchenkreistage (unter 40 gewählte Mitglieder, d.h. für Kirchenkreistage mit weniger als  $39 + 7 + 2 = 48$  Mitgliedern) in Anpassung an die dann geringere Zahl der zu berufenen Mitglieder um eins reduziert. Die Vorschrift über die Mitgliedschaft einer der Beauftragten für die Frauenarbeit wurde unverändert übernommen.

Die Wahlbezirke für die Wahlen zum Kirchenkreistag sind so zu bilden, dass auf jeden Wahlbezirk mindestens zwei Sitze entfallen, damit in jedem Wahlbezirk sowohl in der Gruppe der Ordinierten wie der Nichtordinierten mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt werden kann. Wahlbezirke können eine oder mehrere Kirchengemeinden umfassen. Der Kirchenkreis ist gehalten, bei der Festlegung der Wahlbezirke bestehende Formen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Bis auf die Mindestgröße ist er aber in der Aufteilung der Wahlbezirke frei.

Je mehr Mitglieder in den Kirchenkreistag zu wählen sind, desto kleiner kann der jeweils kleinste Wahlkreis gebildet werden. Die folgende Tabelle gibt einen Anhaltspunkt dafür, welchen Anteil an der Gesamtmitgliederzahl der kleinste Wahlbezirk jeweils enthalten muss, damit zwei Sitze auf ihn entfallen. Der dafür jeweils maßgebliche Quotient nach dem Sitzzuteilungsverfahren Hare-Niemeyer errechnet sich aus dem Produkt zwischen der Zahl der insgesamt zu Wählenden mit der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk geteilt durch die Zahl der Kirchenmitglieder im gesamten Kirchenkreis. Die zweite Spalte gibt dabei an, welcher Anteil zu einem Quotienten von mindestens 2,0 führt. In der Praxis dürfte aber der Wert in der vierten Spalte ausreichen, weil die nicht nach ganzen Zahlen verteilten Sitze in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt werden:

Gesamtzahl der zu Wählenden	Anteil im Wahlbezirk	Quotient nach Hare-Niemeyer	Anteil im Wahlbezirk	Quotient nach Hare-Niemeyer
63	3,2 %	2,016	2,7 %	1,701
60	3,4 %	2,04	2,9 %	1,74
55	3,7 %	2,035	3,1 %	1,705
50	4,0 %	2,0	3,4 %	1,7
45	4,5 %	2,05	3,8 %	1,71
40	5,0 %	2,0	4,3 %	1,72
35	5,8 %	2,03	4,9 %	1,715
30	6,7 %	2,01	5,7 %	1,71
25	8,0 %	2,0	6,8 %	1,7

Für die Wahl der Vertreter innerhalb der Wahlbezirke sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor: Einerseits können die Kirchenvorstände durch übereinstimmenden Beschluss die Vertreter im Wahlbezirk benennen. Kommt ein solcher übereinstimmender Beschluss nicht zustande, dann beruft der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages eine Wahlversammlung ein, die die Vertreter und Vertreterinnen des Wahlbezirks nach den Grundsätzen des Landessynodalgesetzes wählt. Dies bedeutet:

- Es wird getrennt nach den beiden Gruppen (Ordinierte und Nichtordinierte) schriftlich mit Stimmzetteln gewählt.
- Jede und jeder Wahlberechtigte hat in jeder Gruppe so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind.

- Die Stimmen dürfen auf einen oder mehrere Kandidaten kumuliert werden.
- Die Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens eine Stimme vergeben wurde, aber nicht mehr als in der jeweiligen Gruppe im Wahlbezirk zu Wählende.
- Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Damit ist sichergestellt, dass nicht eine oder mehrere große Kirchengemeinden, wie beim Mehrheitswahlrecht, die Vertreter des ganzen Wahlbezirks allein bestimmen können, sondern dass auch kleinere Kirchengemeinden im Wahlbezirk eine reelle Chance haben, genügend Stimmen für "ihren" Kandidaten oder "ihre" Kandidatin zu bekommen.

Eine Sonderregelung schlägt der Rechtsausschuss für die Anstaltsgemeinden vor. Diese Gemeinden sollen wie bisher einen Sitz im Kirchenkreistag erhalten, um die Stellung des Kirchenvorstandes in den Anstaltsgemeinden und die Verbindung in den Kirchenkreis zu stärken. Betroffen hiervon sind lediglich vier Kirchenkreise außerhalb des Stadtkirchenverbandes Hannover (nämlich: Celle, Grafschaft Diepholz, Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg).

## V.

### Offene Frage

Der Rechtsausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob den Kirchenkreisen künftig die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, in die Ausschüsse des Kirchenkreistages künftig neben stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenkreistages und nicht stimmberechtigten "sachkundigen Mitgliedern" auch stimmberechtigte Mitglieder zu berufen, die nicht dem Kirchenkreistag angehören. In den vorliegenden Gesetzentwurf wurde eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen, weil sie über den aktuellen Beratungsauftrag hinausgeht und eine besondere Dringlichkeit vom Ausschuss nicht festgestellt wurde.

## VI.

### Anträge

Der Rechtsausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf des 5. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und Entwurf eines Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage (Aktenstück Nr. 72 B) zustimmend zur Kenntnis.*

2. *Die Landessynode tritt in die Lesung des 5. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der als Anlage 1 beigefügten Fassung ein.*
3. *Die Landessynode tritt in die Lesung des Kirchengesetzes zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage in der als Anlage 2 beigefügten Fassung ein.*

Reisner  
Vorsitzender

Anlagen

Anlage 1

Entwurf

**5. Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), wird wie folgt geändert:

Artikel 58 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 58

(1) Dem Kirchenkreistag gehören an:

- a) Gemeindeglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
- b) Gemeindeglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden,
- c) der Superintendent und einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt,
- d) Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchsenates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören.

(2) Dem Kirchenkreistag können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.“

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es findet jedoch erstmals auf die allgemeine Neubildung der Kirchenkreistage Anwendung, die nach der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2012 stattfindet.

Hannover, den

Der Kirchsenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Anlage 2

Entwurf

**Kirchengesetz  
zur Regelung der Bildung der Kirchenkreistage**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung der Kirchenkreisordnung**

Die Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8****Zusammensetzung der Kirchenkreistage**

- (1) Die Kirchenkreistage werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. Dazu unterteilt der Kirchenkreistag auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.
- (2) Dem Kirchenkreistag gehören an
  1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a);
  2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b);
  3. der Superintendent oder die Superintendentin und der oder die nach § 58 Absatz 1 gewählte erste Stellvertretende im Aufsichtsamt; der Superintendent oder die Superintendentin kann im Einvernehmen mit dem oder der ersten Stellvertretenden im Aufsichtsamt bestimmen, dass stattdessen der oder die zweite Stellvertretende im Aufsichtsamt dem Kirchenkreistag angehört;
  4. die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h der Kirchenverfassung.

Gibt es im Kirchenkreis eine Anstaltsgemeinde, so wählt der Kirchenvorstand oder die Stelle, die in der Anstaltsgemeinde die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnimmt, ein Gemeindeglied in den Kirchenkreistag.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Wahl

(1) Der Kirchenkreistag legt spätestens 6 Monate vor dem Ende seiner Amtszeit die Wahlbezirke fest und bestimmt, wie viele Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 im Kirchenkreis zu wählen sind.

(2) Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. Jede Kirchengemeinde mit Ausnahme der Anstaltsgemeinden ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. Dabei sind bestehende Formen der Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.

(3) Im gesamten Kirchenkreis sind nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder zu wählen. Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenkreistagsmitglieder (Sitze im Wahlbezirk) richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die vom Kirchenkreisvorstand anhand der von den Kirchenkreisämtern zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände festgestellt wird.

(4) Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreistages zu ziehende Los.

(5) Die Verteilung der Zahl der Sitze im Wahlbezirk auf die Ordinierten und die Nichtordinierten richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Sitze im Wahlbezirk	Davon Ordinierte	davon Nichtordinierte
2-5	1	1-4
6-8	2	4-6
9-12	3	6-9
13-15	4	9-11
16-19	5	11-14
20-22	6	14-16

(6) Für jedes der Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Wer ordiniert ist, kann nicht stellvertretendes Mitglied für ein nichtordiniertes Mitglied sein.

(7) Als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreistages kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchengenossenschaften berechtigt ist .

(8) Die Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 werden spätestens 6 Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchengenossenschaften im Wahlbezirk aus dem Kreis derjenigen gewählt, die in einer Kirchengemeinde des Wahlbezirks zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchengenossenschaften berechtigt sind. Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreistages oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied des Kirchenkreistages lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der §§ 11, 12 Absatz 1, 16 und 18 Absatz 1 Satz 1 des Landessynodalgesetzes (LSynG) durchzuführen. Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchengenossenschaften im Wahlbezirk erfolgen.

(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele Ordinierte gewählt werden, wie es in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 5 vorgegeben ist, so tritt das nach Absatz 6 gewählte stellvertretende Mitglied stattdessen in den Kirchenkreistag ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.

(10) Sind das in den Kirchenkreistag gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach Absatz 8."

3. Nach § 8 a wird folgender § 8 b eingefügt:

„§ 8 b

Berufung

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn Gemeindeglieder. Die Zahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt; für die zu Berufenden nach Absatz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

(2) Von den vom Kirchenkreisvorstand zu Berufenden soll die Mitarbeiterversammlung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zwei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Beträgt die Zahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden mehr als 39, so soll die Mitarbeiterversammlung drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. Finden Teilversammlungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz statt, so regelt die Mitarbeitervertretung, wie diese die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. Bestehen im Kirchenkreis mehrere Mitarbeitervertretungen, so regelt die Gesamtmitarbeitervertretung, wie die Mitarbeiterversammlungen die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. Besteht keine Gesamtmitarbeitervertretung, so treffen die Mitarbeitervertretungen im Kirchenkreis in gemeinsamer Sitzung eine Regelung nach Satz 4.

(3) Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied des Kirchenkreistages ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Absatzes 1 zu berufen.

(4) § 8 a Absatz 7 gilt entsprechend."

4. Nach § 8 b wird folgender § 8 c eingefügt:

„§ 8 c

Weitere Mitglieder des Kirchenkreistages

Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode und des Kirchensenates nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h der Kirchenverfassung, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören darüber hinaus auch diejenigen dem Kirchenkreistag an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 LSynG gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert :

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 8 Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ der Gemeindebeirat oder“ gestrichen.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt: „Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.“

7. In § 28 Absatz 3 und in § 29 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 8 Abs. 6“ durch die Angabe „ § 8a Absatz 7“ ersetzt.

8. In § 62 wird die Angabe „§ 8 Abs.3“ durch die Angabe „§ 8b Absatz 2“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover**

Das Kirchengesetz über den Stadtkirchenverband Hannover vom 1. Juli 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Kirchengesetzes zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. Juli 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 180), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 8 Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 100 Abs. 1 Buchst. g“ durch die Angabe „Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe h“ ersetzt.
2. In Absatz 11 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und anderer Kirchengesetze vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 156), wird wie folgt geändert:

In § 80 Absatz 2 werden die Wörter „ und des Kirchenkreistages“ gestrichen.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 und 3 finden jedoch erstmals auf die allgemeine Neubildung der Kirchenkreistage Anwendung, die nach der Neubildung der Kirchenvorstände im Jahr 2012 stattfindet.

Hannover, den

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Begründung:**

Die zurzeit geltenden Vorschriften über die Bildung der Kirchenkreistage staffeln die Anzahl der von einer Kirchengemeinde zu entsendenden Gemeindeglieder nach der Größe der Kirchengemeinde. Jede Kirchengemeinde ist aufgrund von Artikel 58 der Kirchenverfassung im Kirchenkreistag vertreten. Durch zunehmende Zusammenlegungen von Kirchengemeinden, insbesondere im städtischen Bereich, steigt der Anteil von größeren Kirchengemeinden. Aufgrund einer Eingabe hatte die Landessynode den Kirchensenat gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die bisher bei 6 000 Gemeindegliedern endende Staffelung ausweitet. Dies geschah mit dem Aktenstück Nr. 72 vom 28. Oktober 2010.

Im Zuge der Beratungen über dieses Aktenstück sind dem Rechtsausschuss Eingaben weiterer Kirchengemeinden zur Frage der Bildung der Kirchenkreistage zugegangen, die den Fokus noch einmal auf einen anderen Aspekt gelegt haben. Zum einen wurde als problematisch die Größe der Kirchenkreistage bei größer werdenden Kirchenkreisen angesehen. Zum anderen wurde ein Missverhältnis darin gesehen, dass viele kleine Kirchengemeinden mehr Stimmen im Kirchenkreistag haben als große, überwiegend städtische Gemeinden, da die Anzahl der einer Kirchengemeinde zur Verfügung stehenden Stimmen nicht linear verläuft. Eine Kirchengemeinde mit 5 000 Gemeindegliedern hat nicht zehnmal so viel Stimmen wie eine Kirchengemeinde mit 500 Gemeindegliedern. Der Rechtsausschuss hat deshalb alternativ zu dem bisherigen Modell der Bildung der Kirchenkreistage erwogen, die Kirchenkreistage künftig in Wahlbezirken bilden zu lassen, ähnlich der Regelung, wie es sie jetzt bereits im Bereich des Stadtkirchenverbandes Hannover gibt und wie sie auch in einigen anderen Landeskirchen, z.B. der Ev. Kirche in Mitteldeutschland, praktiziert wird.

Der Rechtsausschuss hat beide Modelle der Bildung der Kirchenkreistage der Landessynode zur Entscheidung vorgelegt. Die Landessynode hat in der 38. Sitzung am 12. Mai 2011 folgenden Beschluss gefasst (Beschlussammlung Nr. 2.5.1):

„Die Landessynode spricht sich dafür aus, einen Vorschlag für die Zusammensetzung der Kirchenkreistage künftig nach den unter Abschnitt IV des Aktenstücks Nr. 72 A dargelegten Grundsätzen zu entwickeln. Der Rechtsausschuss wird gebeten, den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenkreisordnung und des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover entsprechend zu überarbeiten und der Landessynode bis zur Tagung im November 2011 vorzulegen. Der Rechtsausschuss wird außerdem gebeten, der Landessynode gleichzeitig einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 58 der Kirchenverfassung vorzulegen, soweit eine solche Änderung für den zur Tagung im November 2011 vorzulegenden Gesetzentwurf erforderlich ist.“

Die Kirchenkreistage werden damit teilweise deutlich kleiner werden als bisher, Kirchenkreistage mit 100 und mehr Mitgliedern wird es nicht mehr geben. Der Kirchenkreis wird für die Wahl der Kirchenkreistagsmitglieder in Wahlbezirke aufgeteilt, in denen jeweils ein Teil der Kirchenkreistagsmitglieder gewählt wird. Da also nicht mehr jede Kirchengemeinde mindestens ein Kirchenkreistagsmitglied unmittelbar in den Kirchenkreistag entsendet, ist nicht mehr sichergestellt, dass jede Kirchengemeinde im Kirchenkreistag vertreten ist. Deshalb muss die entsprechende Verfassungsbestimmung geändert werden. Bereits jetzt ist sowohl im Stadtkirchenverband Hannover als auch im Kirchenkreis Leine-Solling aufgrund von Sonderregelungen nicht mehr jede Kirchengemeinde im Kirchenkreistag vertreten, ohne dass dies in den letzten zehn Jahren zu Unzuträglichkeiten geführt hätte.

Während die Kirchenverfassung bisher den Gesetzgeber in Artikel 58 Absatz 3 ermächtigt hatte, durch Kirchengesetz zu bestimmen, dass von der Regelung, dass jede Kirchengemeinde im Kirchenkreistag vertreten sein muss, im Einzelfall abgewichen werden kann, wird dieser Grundsatz nun ganz aufgegeben. Wichtig ist aber, dass die Kirchengemeinden dadurch nach wie vor den maßgebenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Kirchenkreistages behalten, da alle Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Wahlberechtigte bei der Wahl der Mitglieder des Kirchenkreistages sind.

Auch wenn die Situation in den verschiedenen Kirchenkreisen sehr unterschiedlich ist, so dass manche Kirchenkreise mit der bisherigen Regelung keine Probleme hatten, während andere die hier vorgesehene neue Regelung begrüßen werden, so sollten die Regeln über die Bildung der Kirchenkreistage dennoch nicht in das Belieben des jeweils einzelnen Kirchenkreises gestellt werden. Aufgrund der Stellung des Kirchenkreises als Bindeglied zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche besteht vielmehr ein landeskirchliches Interesse daran, dass die Regelungen über die Bildung der Kirchenkreistage in der Landeskirche einheitlich sind. Alle wesentlichen Bestimmungen, die das Verfahren zur Bildung der Kirchenkreistage regeln, müssen deshalb einheitlich vom Gesetzgeber vorgegeben werden.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

#### **Zu der Anlage 1 zum Aktenstück Nr. 72 B**

Die Änderung der Kirchenverfassung ergibt sich aus dem oben geschilderten Wegfall des Grundsatzes, dass jede Kirchengemeinde im Kirchenkreistag unmittelbar vertreten sein muss.

#### **Zu Artikel 1 der Anlage 2 zum Aktenstück Nr. 72 B**

Zu 1.:

An dem Zeitplan der Bildung der Kirchenkreistage, nämlich innerhalb von sechs Monaten nach der Wahl der Kirchenvorstände, soll festgehalten werden, damit sich verändernde Zusammensetzungen der Kirchenvorstände auch im Kirchenkreistag widerspiegeln.

Die Landessynode hatte sich vor einigen Jahren bewusst dafür entschieden, die Größe der Landessynode zu begrenzen (Kirchengesetz zur Verkleinerung der Landessynode vom 31. Juli 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 118). Seitdem besteht die Landessynode aus 75 Mitgliedern. Dies hat sich als ausreichend erwiesen, größer sollte auch ein Kirchenkreistag nicht sein.

Es wird daran festgehalten, dass die Kirchenkreistage nach wie vor aus gewählten und berufenen Mitgliedern bestehen und dass die Superintendenten, deren Stellvertreter und die Mitglieder der Landessynode und des Kirchensenates von Amts wegen dem Kirchenkreistag angehören.

Bisher sah § 8 der Kirchenkreisordnung vor, dass aus jeder Kirchengemeinde mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes im Kirchenkreistag vertreten sein muss. Diese Regelung ist aufgegeben worden, da aufgrund von Sonderregelungen schon jetzt nicht mehr

in jedem Kirchenkreis jede Kirchengemeinde im Kirchenkreistag vertreten ist. Der Informationsfluss bleibt dadurch sichergestellt, dass nach § 42 a der Kirchengemeindeordnung der Kirchenvorstand Glieder der Kirchengemeinde, die Mitglieder des Kirchenkreistages sind, zu seinen Sitzungen einladen soll. Damit haben die Kirchenkreistagsmitglieder ausreichenden Kontakt zur Basis, und die Kirchenvorstände behalten über das aus ihrer Kirchengemeinde entsandte Kirchenkreistagsmitglied Kontakt zum Kirchenkreistag. Ist aus einer Kirchengemeinde kein Gemeindeglied Mitglied im Kirchenkreistag, so hat der Kirchenvorstand dennoch die Möglichkeit, ein Kirchenkreistagsmitglied aus einer anderen Kirchengemeinde einzuladen oder sich in regionalen Gremien, etwa einer Regionalversammlung, berichten zu lassen. Auch die Regelung im Stadtkirchenverband Hannover enthält weder in § 4 des Stadtkirchenverbandsgesetzes noch in der vom Stadtkirchentag erlassenen Wahlordnung eine Vorgabe dahingehend, dass es sich bei den zu wählenden Kirchenkreistagsmitgliedern um stimmberechtigte Mitglieder der Kirchenvorstände handeln muss. Auch das Landessynodalgesetz kennt eine solche Vorgabe für die Bildung der Landessynode nicht.

Zu 2.:

Wie bisher und wie auch in dem Gesetz zur Bildung der Landessynode sieht auch die Neufassung des § 8 der Kirchenkreisordnung vor, dass durch gesetzliche Regelungen sichergestellt ist, dass in jedem Kirchenkreistag ein bestimmter Anteil an Ordinierten vertreten ist. Die konkrete Größe des Kirchenkreistages wird vom Kirchenkreistag festgelegt. Um, wiederum entsprechend zu den Regelungen über die Bildung der Landessynode, sicherzustellen, dass eine deutliche Mehrheit der Mitglieder des Kirchenkreistages Nichtordinierte sind, aber andererseits das geistliche Element ausreichend vertreten ist, ist vorgesehen, dass grundsätzlich auf je fünf gewählte Nichtordinierte zwei Ordinierte fallen.

Die Wahl erfolgt in Wahlbezirken, wobei in jedem Wahlbezirk so viele Kirchenkreistagsmitglieder zu wählen sind, wie der Wahlbezirk Anteil an der Gesamtzahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis hat.

Auch an dem Institut des Verhinderungsstellvertreters soll festgehalten werden, es hat sich in den Kirchenkreistagen bewährt.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Kirchenkreistag sind in § 8 a aus § 8 Absatz 6 der bisherigen Regelung übernommen worden.

Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenvorstände im Wahlbezirk. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass alle Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen und in dieser die Kirchenkreistagsmitglieder aus dem Wahlbezirk wählen. Wenn es ausreicht, insbesondere also keine Aussprache erforderlich ist, kann auch zur Vereinfachung die Wahl durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände erfolgen. Die Verfahrensregelungen sind aus den Bestimmungen über die Bildung der Landessynode übernommen.

Zu 6.

Hin und wieder kam die Frage auf, wie Stimmenthaltungen bei Wahlen, insbesondere Superintendentenwahlen, zu behandeln sind. Im kommunalen Recht ist dies teilweise

ausdrücklich geregelt, manchmal enthalten auch Satzungen von Vereinen etc. entsprechende Bestimmungen. Um Unsicherheiten bei der Frage, wie die erforderlichen Mehrheiten zu bestimmen sind, zu vermeiden, sollte die vorgeschlagene Klarstellung in die Kirchenkreisordnung aufgenommen werden.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgerungen aus der Neuformulierung des § 8 der Kirchenkreisordnung.

### **Zu Artikel 2**

Nach § 4 des Kirchengesetzes über den Stadtkirchenverband Hannover gibt es auch für die Mitglieder des Stadtkirchentages, wie beim Kirchenkreistag, stellvertretende Mitglieder. Im Unterschied zu dem Kirchenkreistag treten die Stellvertreter beim Stadtkirchentag sowohl bei Verhinderung als auch beim Ausscheiden des gewählten Mitgliedes an dessen Stelle. Eine Nachwahl findet statt, wenn sowohl das gewählte Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied ausgeschieden sind. Der Stadtkirchenvorstand hat beobachtet, dass diese Regelung dazu führt, dass bei Verhinderung des Mitgliedes ein Wahlbezirk ggf. nicht ausreichend im Stadtkirchentag repräsentiert ist. Die Änderung soll sicherstellen, dass in jedem Fall ein stellvertretendes Mitglied nachgewählt wird, sei es, dass das stellvertretende Mitglied durch Ausscheiden des Mitgliedes nachgerückt ist, sei es, dass es aus anderen Gründen aus seiner Position ausgeschieden ist. In jedem Fall soll das Mandat neu vergeben werden, so dass wieder beide Positionen besetzt sind. Die Regelung stimmt dann insoweit mit der Kirchenkreisordnung überein.